



04 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

REGIONALAUSGABE

SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten
und Informationen



APRIL 2017

Im Fokus: Das neue Sächsische Ingenieurgesetz Kammerpräsident zieht Resümee bei Parlamentarierfrühstück

Am 15. März konnten Vorstand und Vertreter der Ingenieurkammer Sachsen wieder mehrere Abgeordnete des Sächsischen Landtages zum traditionellen Parlamentarierfrühstück begrüßen.

In seiner Rede zog Kammerpräsident Prof. Hubertus Milke ein erstes Resümee zum frisch novellierten Sächsischen Ingenieurgesetz. So dankte er den Abgeordneten, dass diese mit ihrem Beschluss nunmehr auch in Sachsen die Voraussetzungen für die Eintragung von Qualifizierten Brandschutzplanern sowie für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung und für Gesellschaften „Beratender Ingenieure“ geschaffen haben. Der Freistaat schließt damit zu anderen Bundesländern auf, die diese Regelungen bereits im Gesetz stehen haben.

Prof. Milke gab jedoch auch zu bedenken, dass das neue Ingenieurgesetz seine Schattenseiten habe. So war Sachsen eines der ersten Bundesländer, das einen modernen Referentenentwurf vorliegen hatte. Hierin war ursprünglich auch der sog. MINT-Anteil eines naturwissenschaftlich-technischen Stu-

diums auf 80 Prozent festgelegt (bezogen auf den sechssemestrigen Bachelor), um im Anschluss die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen zu dürfen. Nunmehr ist Sachsen jedoch das Bundesland, welches sein neues Ingenieurgesetz als letztes auf den Weg gebracht habe, mit dem Manko, dass der notwendige MINT-Anteil auf „überwiegend“ (also 51 Prozent) festgeschrieben wurde. Prof. Milke wertete dies gerade in Bezug auf andere geschützte Berufsbezeichnungen (wie z.B. Architekten) kritisch und bat die Abgeordneten, Lösungen zu finden, „wie wir in Zukunft den qualitativen Zugang zu ingenieurtechnischen Planungsleistungen sichern wollen.“

Des Weiteren sprach der Kammerpräsident die anstehende Novelle des Sächsischen Vergabegesetzes an und empfahl im Sinne schlanker und effizienter Vergabeverfahren, die Bagatellgrenze deutlich zu erhöhen – auf mind. 50.000 EUR. Ebenso sollten bei offensichtlichen Dumpingangeboten die Preisaufklärungspflichten der Auftraggeber konsequent umgesetzt werden (s. auch Artikel rechts).

BGH: Grundsatzentscheidung zur Prüfung von Dumpingangeboten

Der Bundesgerichtshof hat eine Grundsatzentscheidung zur Prüfung von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen getroffen.

Nach dem BGH-Beschluss (vom 31. Januar 2017, Aktenzeichen: X ZB 10/16) in dem Vergabenaachprüfverfahren hat ein Konkurrent einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber in die Prüfung der Preisbildung eintritt, wenn ein Angebot aufgrund des signifikanten Unterschiedes zum nächstgünstigen Angebot als ungewöhnlich niedrig erscheint.

Dabei sei ein Preisabstand von über 30 Prozent zum Angebot des Antragstellers jedenfalls hinreichend, um den Auftraggeber zu einer Angemessenheitsprüfung zu veranlassen. Ein Konkurrent kann diese Prüfung im Nachprüfungsverfahren durchsetzen, weil anderenfalls eine Auftragserteilung unter Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz drohen würde.

Der BGH geht ferner darauf ein, unter welchen Voraussetzungen der Auftraggeber ein als zu niedrig festgestelltes Angebot ablehnen kann. Diese Ablehnung des Auftraggebers steht nach Auffassung des BGH dabei nicht im Belieben des Auftraggebers, sondern dieser muss eine rechtlich gebundene Ermessensentscheidung treffen. Dabei ist die Ablehnung der Zuschlagserteilung grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufklären kann.

Rechtsanwalt Nils Koschtial, Justiziar der Ingenieurkammer Sachsen, wertet dieses Urteil als wichtiges Instrument gegen Dumpingangebote und empfiehlt, bei Verdacht die nähere Preisprüfung bei der Vergabestelle zu beantragen. Das gesamte Urteil finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

www.ing-sn.de/Dumpingangebote

#14

Dr. Gerhard Wange erhält Wackerbarth-Medaille Verleihung beim Brückenbausymposium vor mehr als 1.400 Gästen



Kammerpräsident Prof. Hubertus Milke (r.) und Prof. Manfred Curbach (l.) überreichten am 14. März die Wackerbarth-Medaille an Dr.-Ing. Gerhard Wange für dessen Verdienste beim Aufbau zahlreicher Infrastrukturprojekte in Sachsen.

Im Rahmen des 27. Dresdner Brückenbausymposiums hat Kammerpräsident Prof. Hubertus Milke am 14. März vor mehr als 1.400 Gästen die Wackerbarth-Medaille an Dr.-Ing. Gerhard Wange feierlich übergeben. Die Laudatio hielt Prof. Manfred Curbach, der die Verdienste von Dr. Wange beim Aufbau einer Straßenbauverwaltung im Freistaat würdigte, ebenso wie die zahlreichen Infrastrukturprojekte, welche

Dr. Wange als zuständiger Referatsleiter im Sächsischen Wirtschaftsministerium begleitete. So wurden bis 2006 unter seiner Aufsicht 3.000 Ingenieurbauwerke instandgesetzt oder neu errichtet. Dr. Gerhard Wange erfährt mit der höchsten Auszeichnung der Ingenieurkammer Sachsen damit Anerkennung für seine langjährigen Verdienste und um die Förderung des Berufsstandes der Ingenieure.

INGRECHT

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

Bauftrag wird nicht erteilt: Planung ist nach HOAI zu vergüten

Die Honorarregelungen der HOAI sind leistungsbezogen, d. h. die Anwendbarkeit der HOAI richtet sich allein nach dem Charakter der erbrachten Tätigkeit, nicht nach der beruflichen Qualifikation und Bezeichnung des Leistenden.

Auch eine nicht als Architekt oder Ingenieur qualifizierte natürliche oder juristische Person, die Architekten- oder Ingenieurleistungen erbringt (hier: ein Bauunternehmen), hat ihr Honorar für diese Leistungen nach der HOAI abzurechnen. Eine Anwendbarkeit der HOAI scheidet allerdings aus, wenn ein Generalunternehmer oder Bauträger neben oder zusammen mit Bauleistungen auch Planungsleistungen anbietet. Soll eine Vergütung der Planungsleistungen nur dann - gesondert - nach den Bestimmungen der HOAI erfolgen, wenn ein Bauauftrag nicht erteilt wird, ist ein Neben- und Miteinander von Planungs- und Bauleistungen nicht gegeben.

BGH, Beschluss vom 15.06.2016 - VII ZR 46/14

Sachverständiger befangen? Erläuterung kann Misstrauen ausräumen

Selbst wenn ein Verhalten oder eine Äußerung eines Sachverständigen zunächst die Besorgnis der Befangenheit begründet hat, kann diese durch eine Erläuterung, Klarstellung oder Entschuldigung ein ursprünglich berechtigtes Misstrauen ausräumen.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.2016 – 8 W 68/16

BIM: Veranstaltungsreihe zu finanzieller Förderung

Der Arbeitskreis BIM der Ingenieurkammer Sachsen hat im Februar seine Arbeit aufgenommen. Als erste Maßnahme wird in Kooperation mit der RKW Sachsen GmbH eine Veranstaltungsreihe aufgelegt, welche die finanziellen Fördermöglichkeiten für Hard- und Software sowie für BIM-Schulungen in den Fokus stellt. Nachfolgend finden Sie die Termine:

- **26. April** in Dresden (16 bis 18 Uhr)
- **17. Mai** in Chemnitz (16 bis 18 Uhr)
- Juni in Leipzig (genaues Datum wird noch bekannt gegeben, bitte schon jetzt voranmelden!)

Anmeldungen sind möglich unter:

akademie@ing-sn.de bzw. 0351 438 33-68.

BingK und VBI loben Brückenbaupreis 2018 aus

Der Wettbewerb um den „Deutschen Brückenbaupreis 2018“ ist eröffnet. Die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure (VBI), haben am 14. März die Auslobung gestartet. 2018 wird der Preis erneut in den bewährten Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“ an jeweils ein konstruktiv und ästhetisch besonders gelungenes Bauwerk vergeben. Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist am 16. September 2017. Bis dahin können Brücken zum Wettbewerb vorgeschlagen werden, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2014 und dem 1. September 2017 abgeschlossen worden ist. Die Bewertung der eingereichten Arbeiten übernimmt eine aus sieben anerkannten Brückenbauingenieuren bestehende Jury. Die Ausschreibungsunterlagen finden Sie unter dieser Homepage:



www.brueckenbaupreis.de

Die Baukostenüberschreitung – eine häufig unterschätzte Haftungsfall

Ein Gastbeitrag von Rechtsanwalt Bernd Morgenroth



Der Bundesgerichtshof geht mit ständiger Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob der Architekt/Ingenieur bei Überschreiten der Kostenvorstellungen des Auftraggebers seine Pflichten verletzt hat, von folgenden Grundsätzen aus (BGH, Urteil vom 21.03.2013 - VII ZR 230/11).

Die Planungsleistung des Architekten/Ingenieurs entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ein Bauwerk vorsieht, dessen Errichtung höhere Herstellungskosten erfordert, als sie von den Parteien des Planervertrages vereinbart sind. Der Planer ist verpflichtet, die Planungsvorgaben des Auftraggebers zu den Herstellungskosten des Bauwerks zu beachten. Dabei muss er nicht nur genau vereinbarte Baukostenobergrenzen einhalten. Vielmehr ist er auch verpflichtet, die ihm bekannten Kostenvorstellungen des Auftraggebers bei seiner Planung zu berücksichtigen. Inwieweit dann der Auftraggeber seine Kostenvorstellungen ausreichend zum Ausdruck gebracht hat, ist im Einzelfall dann zu prüfen.

Erklärungen wie „die Baukosten dürfen maximal einen bestimmten Betrag nicht überschreiten“, „das Kostenbudget von X Euro muss unbedingt eingehalten werden“, „die maximal zu fördernden Baukosten in Höhe von X € sind zu berücksichtigen“, bringen beispielsweise die einzuhaltenden Kostenvorstellungen ausreichend zum Ausdruck. Nicht zwingend notwendig ist, dass der Auftraggeber dem Planer gegenüber die Kostenvorstellungen selbst äußert.

Die vom Auftraggeber im Rahmen der Grundlagenermittlung dem Planer gegenüber zum Ausdruck gebrachten Kostenvorstellungen sind in dem Sinne verbindlich, als sie vorbehaltlich einer Änderung den Planungsrahmen bestimmen und jedenfalls dann regelmäßig zum Vertragsinhalt werden, wenn der Planer ihnen nicht widerspricht.

Es ist dem Wesen des Planervertrages immanent, dass nicht alle Planungsvorgaben bereits beim Abschluss des Vertrages feststehen, sondern erst im Laufe des dynamischen Planungsprozesses entwickelt und zum Vertragsinhalt werden.



„In der Praxis wird die Baukostenüberschreitung häufig von Ingenieurbüros als Haftungsfall unterschätzt. Daher bietet die Ingenieurkammer Sachsen am 8. Mai 2017 ein informatives Halbtagsseminar zu diesem Thema an.“

Zu solchen im Laufe des Planungsprozesses zu entwickelnden Planungsdetails gehören auch die Kostenvorstellungen des Auftraggebers hinsichtlich der Errichtung des Bauwerks. Die Kostenvorstellungen sind auch dann unbedingt zu beachten, wenn sie nicht eine genaue Bausummenobergrenze enthalten, sondern nur Angaben zu ungefähren Bausummen. Derartige Angaben stecken z.B. den Kostenrahmen ab, den der Auftraggeber nicht überschreiten soll. Auch Kostenvorstellungen mit Ca.-Angaben sind für den Planer insoweit beachtlich, als sie ungefähr einzuhalten sind (ggf. gepaart mit einer gewissen Toleranz).

Es ist gefährlich für den jeweiligen Planer, immer nur von einer klaren Kostenvorgabe auszugehen, wenn im Vertrag von einer Kostenobergrenze gesprochen wird. Es gibt andere Umstände, unter denen er die faktisch gleiche planerische Vorgabe zu beachten hat und weswegen er möglicherweise auch in Regress genommen werden kann. Der Ansatz und die Berechnung des Schadens ist dann ein anderes Thema.

Planer sind daher in der Praxis gut beraten, sich über die vielfältigen Möglichkeiten einer solchen Haftung wegen Baukostenüberschreitung aber auch zu den entsprechenden vertraglichen Regelungen, die zu seinen Lasten oder zu seinen Gunsten formuliert sein können, zu informieren.

Wir danken Herrn RA Bernd Morgenroth (BSKP Dresden | Dr. Broll · Schmitt · Kaufmann & Partner) für den Gastbeitrag.

Seminarempfehlung

Thema:

Baukostenobergrenze – ein Risiko auch für Ingenieure

Termin:

8. Mai 2017, 13 bis 17 Uhr

Referent:

Rechtsanwalt Bernd Morgenroth
BSKP | Dr. Broll · Schmitt · Kaufmann & Partner

Inhalt:

- Kostenverantwortung des Planers
- Kostenermittlungen und Genauigkeitstoleranzen
- Kostenobergrenze, wie kann sie vereinbart werden? Abgrenzung zur Kostengarantie, unverbindliche Kostangaben
- Rechtsfolgen bei Kostenüberschreitungen
- Auswirkungen auf das Honorar
- Versicherungsrechtliche Konsequenzen

Anmeldung:

Beatrice Szabadvári
Tel.: 0351 43833-68
E-Mail: akademie@ing-sn.de

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren im April 2017 alles Gute!

ZUM 80. GEBURTSTAG

Herr Ing. Hans Günther **Schiesske**,
09111 Chemnitz

ZUM 75. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. (FH) Hans **Beczkowski**,
08491 Netzschkau

Herr Dipl.-Ing. (FH) Dieter **Binnewerg**,
09618 Brand-Erbisdorf

Herr Dipl.-Ing.(FH) Rainer **Dähnert**,
01326 Dresden

Herr Dipl.-Ing. Günter **Haase**, 01896 Ohorn

Herr Dipl.-Ing.(FH) Lothar **Jugl**,
02692 Großpostwitz

ZUM 70. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. (FH) Uwe **Berthold**,
04442 Zwenkau

Herr Dipl.-Ing. Armin **Eichelkraut**,
08525 Plauen

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. Rainer **Hendel**, 02689 Sohland

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. (FH) Dietrich **Hofmann**,
04209 Leipzig

Herr Prof. Dr.-Ing. habil. Gerhard **Hofmann**,
01187 Dresden

Herr Dipl.-Ing.(FH) Hans-Jürgen **Kürschner**,
02956 Rietschen

Herr Dipl.-Ing. Dietmar **Laubner**, 09322 Penig

Herr Dr.-Ing. Frank **Nitzsche**, 01307 Dresden

Herr Dr.-Ing. Reinhard **Steinbruch**,
04416 Markkleeberg

ZUM 60. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. Norbert **Eckstein**,
09474 Crottendorf

Herr Dipl.-Ing. Thomas **Eichhorn**, 04157 Leipzig

Herr Dipl.-Ing. Hans-Robert **Lüttich**,
01809 Dohna

Herr Dipl.-Ing. (FH) Ulrich **Petrick**,
08525 Plauen

Frau Dipl.-Ing. (FH) Andrea **Schütze**,
04207 Leipzig

Frau Dipl.-Ing. Uta **Westphal**, 04451 Borsdorf

Löschungen

BERATENDER INGENIEUR

Herr Dipl.-Ing.(FH) Peter **Brückner**,
01445 Radebeul (Nr. 11471)

Herr Dipl.-Ing. Wolfram **Dreier**,
01737 Kurort Hartha (Nr. 10260)

Herr Dipl.-Ing. Thomas **Hofmann**,
09127 Chemnitz (Nr. 12356)

Herr Dipl.-Ing. (FH) Hansgünther **Krause**,
01259 Dresden (Nr. 11448)

Herr Dipl.-Ing. Gerd **Kröber**,
08058 Zwickau (Nr. 10972)

Herr Dipl.-Ing. Wolfgang **Sachse**,
08527 Plauen (Nr. 10079)

Herr Dipl.-Ing.(FH) Günter **Schilling**,
09430 Drebach (Nr. 11724)

Herr Dipl.-Ing. Franz **Siegert**,
09128 Chemnitz (Nr. 11160)

Herr Dipl.-Ing. Armin **Voigtmann**, 08134
Wildenfels OT Wiesenburg (Nr. 10341)

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Herr Ing. Dirk **Schramm**, 01896 Ohorn
(Nr. 32785)

Frau Dipl.-Ing. (FH) Ute **Kullmann**,
04277 Leipzig (Nr. 33102)

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder

BERATENDE INGENIEURE

Herr Dipl.-Ing. Thomas **Vetter**,
01277 Dresden (Nr. 12515)

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan **Berger**,
01917 Kamenz (Nr. 33479)

Frau Dipl.-Ing. Architekt Jana **Dammköhler**,
04103 Leipzig (Nr. 33485)

Herr Dipl.-Ing. Tom **Dressel**, 01705 Freital
(Nr. 33501)

Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Marcus **Kanjar**,
08451 Crimmitschau (Nr. 33496)

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jörg **Sander** M. Sc.,
04316 Leipzig (Nr. 33489)

Herr Dipl.-Ing. Patrick **Zien**, 01309 Dresden
(Nr. 33498)

Anerkennung von Prüfsachverständigen in Sachsen

FACHRICHTUNG LÜFTUNGSANLAGEN

FACHRICHTUNG CO-WARNANLAGEN

FACHRICHTUNG RAUCHABZUGSANLAGEN

FACHRICHTUNG DRUCKBELÜFTUNGSANLAGEN

Maschinening. Torsten **Ahrens**,
01219 Dresden

Umtragungen

FREIWILLIGE MITGLIEDER →

BERATENDE INGENIEURE

Herr Dr.-Ing. Ricky **Selle**,
04107 Leipzig (Nr. 12503)

Die Ingenieurkammer Sachsen trauert um ihre Mitglieder

Herr Dipl.-Ing. Christian **Granetzny**
Beratender Ingenieur (10612)

Frau Dipl.-Ing. (FH) Ute **Kullmann**
Freiwilliges Mitglied (33102)

Herr Dipl.-Ing. (FH) Siegfried **Zimmer**
Freiwilliges Mitglied (30196)

Die Kammermitglieder verlieren in ihnen geachtete und in ihrer langjährigen Berufspraxis geschätzte Kollegen.

Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.



TERMIN/ORT	THEMEN	GEBÜHR IN EUR*
24. - 26.04.2017 Dresden	Existenzgründerseminar Unternehmenskonzept, Förderung, Rentabilität/Finanzierung, Vertragsrecht, Formalitäten	59,90 €
26.04.2017 Leipzig	3. BIM-Fachtagung Überblick Anwendung BIM, Schnittstellen zwischen Planung, Ausführung und Bewirtschaftung	195,00 € 260,00 €
27./28.04.2017 Potsdam	14. Potsdamer Vergaberechtsforum des vhw Entwicklungen der Gesetzgebung, aktuelle Rechtsprechung, Diskussion vergaberechtl. Probleme	630,00 € 720,00 €
28.04. - 09.12.17 Dresden	Sachverständiger für Energieeffizienz von Gebäude Fachfortbildung EIPOS	2.565,00 € 2.850,00 €
04.05.2017 Dresden	Workshop Wärmebrückenberechnung und -simulation Typische Wärmebrücken an hist. Konstruktionen, Training Berechnung/Simulation v. Wärmebrücken	270,00 € 300,00 €
05.05.2017 Dresden	Sachverständigentätigkeit im Gerichtsauftrag - Verhalten vor Gericht (IFS) Rolle aller Prozessbeteiligter, Fehler und deren Konsequenzen, Fehlervermeidung	230,00 €
08.05.2017 Dresden	Baukostenobergrenze - ein Risiko auch für Ingenieure Vereinbarung Kostenobergrenze, Rechtsfolgen bei Kostenüberschreitungen, Honorarwirkung, Haftung	60,00 € 120,00 €
09.05.2017 Dresden	Wärmeverbundsysteme - Planung, Anwendung, Bewertung und Instandsetzung	270,00 € 300,00 €
09.05.2017 Leipzig	Energieeffizient Bauen und Sanieren in Wohngebäuden (KfW) Aktuelle Förderangebote der KfW, technische Mindestanforderungen	150,00 €
10.05.2017 Dresden	Dresner Bauseminar Ersatzneubau der Talbrücke Heidungsfeld	kostenfrei
11.05.2017 Leipzig	Leipziger Altbautagung Wärmeschutz und energetische Sanierung im Bestand	80,00 €
12.05.2017 Leipzig	12. Sachverständigentag Leipzig Gerichtsauftrag für SV, neue Normen für die Bauwerksabdichtung, neue Medien und ihre Gefahren	95,00€ 150,00 €
17. 05.2017 Weimar	DWA-Landesverbandstagung - Wasser erleben – Mit Wasser leben Wasserbau/Oberflächengewässer, Abwasser und Abfall	115,00 € 140,00 €
17.05.2017 Chemnitz	BIM-Fördermöglichkeiten - Infoveranstaltung Nutzung von sächsischen Fördermitteln für die BIM-Einführung, Rahmenbedingungen	kostenfrei
19.05.17 - 07.04.18 Dresden	Sachverständiger für Holzschutz Fachfortbildung EIPOS	3.825,00 € 4.250,00 €
19.05.2017 Dresden	Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit (dena-Fortbildungspunkte beantragt) Trends in der Gebäudetechnik, EnEV, EEWärmeG, Wirtschaftlichkeit, Beispiele	120,00 € 240,00 €

* siehe "Zahlungsbedingungen" – Seite 6

Ihre verbindliche Anmeldung

Für mehrere Teilnehmer und Veranstaltungen bitte kopieren und per Fax oder Post an:

POST Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
FAX 0351 – 438 33 80

Seminarthema

Termin

Ort

Name, Vorname des Mitgliedes

Mitglieds-Nr.

Name, Vorname, akad. Grad des Teilnehmers

Rechnungsanschrift

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens 2 Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Angebote unserer Partner gelten Sonderkonditionen für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und Studenten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung abzusagen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden

zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Frau Beatrice Szabadvári
Telefon: 0351 – 438 33 68
E-Mail: akademie@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt
Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
Telefon: 0351 – 438 33 60
Fax: 0351 – 438 33 80
E-Mail: post@ing-sn.de
Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
27.04.2017	17.05.2017
30.05.2017	16.06.2017

REDAKTION

Michael Münch M. A.

FOTONACHWEIS

Ingenieurkammer Sachsen,
Fotolia © Andrey Popov

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge
per E-Mail an:
redaktion@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

täglich von 08:00 bis 17:00 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere
Mitglieder und Partner für Wirtschaft,
Wissenschaft und Politik.